

Richtlinie

über die Schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Wetzikon

vom 18. September 2018

Genehmigungsinstanz:
Geschäftsleitung Bildung

Inkraftsetzung:
1. Juli 2018

Stand:
4. September 2018

SR.-Nr.:
205.3

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Zweck	3
II. Angebote	3
Art. 4 Ferienangebote	3
III. Anmeldeverfahren	3
Art. 5 Fristen	3
IV. Kosten	3
Art. 6 Verrechnung der Betreuungskosten	3
V. Schlussbestimmungen	4
Art. 7 Inkraftsetzung	4

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen	Art. 1 Die Tagesstrukturen sind im Volksschulgesetz und der Volksschulverordnung geregelt. Diese Richtlinie basiert auf dem Reglement über die Schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.
Geltungsbereich	Art. 2 Diese Richtlinie ist für folgende Schulen anwendbar: – alle Regelschulen
Zweck	Art. 3 Die vorliegende Richtlinie regelt organisatorische Belange der Schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Wetzikon.

II. Angebote

Ferienangebote	Art. 4 In der Regel wird die Ferienbetreuung in der Villa Kunterbunt der Schule Guldisloo durchgeführt. Der Betreuungsstandort Feld kann zum Einsatz kommen, wenn mehr als 20 Anmeldungen für einen Tag vorliegen.
----------------	---

III. Anmeldeverfahren

Fristen	Art. 5 Eine Anmeldung ist unter Einhaltung folgender Anmeldefrist möglich: auf Beginn des Schuljahres per 20. Juni während des Schuljahres 1 Woche vor Betreuungsbeginn für die Schulferienangebote 2 Wochen vor Schulferienbeginn
---------	---

IV. Kosten

Verrechnung der Betreuungskosten	Art. 6 Ein Schuljahr setzt sich aus vier Verrechnungsperioden zusammen: – Sommer- bis Herbstferien – Herbst- bis Weihnachtsferien – Weihnachts- bis Frühlingsferien – Frühlings- bis Sommerferien Eine Verrechnungsperiode beginnt mit dem ersten Schultag nach den Ferien und endet am letzten Schultag vor Ferienbeginn. Schulferien, Feiertage und allgemeine Lehrerweiterbildungstage sowie von den Erziehungsberechtigten gemeldete Schulanlässe wie Klassenlager, Schulreisen, Sporttage, Projektstage oder Projektwochen werden bei der Berechnung in Abzug gebracht. Zusätzlich besuchte Angebote werden in Rechnung gestellt.
----------------------------------	---

V. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 7

Die Richtlinie wurde von der Geschäftsleitung Bildung am 18. September 2018 genehmigt und rückwirkend per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)